

Niederschrift

über die 13. Sitzung der Gemeindevertretung Nebel am Dienstag, dem 25.02.2020, im Haus des Gastes Nebel.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 21:35 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Helmut Bechler

Herr Cornelius Bendixen

Herr Mario Bruns

Herr Henning Claußen

Frau Elke Dethlefsen

Herr Martin Drews

Herr Tobias Lankers

Herr Jan Oppermann

Herr Christian Peters

von der Verwaltung

Herr Hauke Borges

Frau Anja Tadsen

Bürgermeister

1. stellv. Bürgermeisterin

Protokoll

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Frau Traute Diedrichsen

Herr Lothar Herberger

2. stellv. Bürgermeister

Tagesordnu

ng:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 12. Sitzung am 30.01.2020 (öffentlicher Teil)
- 5 . Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der 12. Sitzung gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Einwohnerfragestunde
- 9 . Feststellung des Jahresabschlusses der Amrum Touristik Nebel 2018
Vorlage: Neb/000122
- 10 . Nachtragshaushalt Wirtschaftsplan 2020
- 11 . Schaffung einer NGA-Breitbandversorgung
hier: Auftragsvergabe
Vorlage: Neb/000085/3

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bgm. Bendixen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Die Tagesordnung wird um den TOP 10 „Nachtragshaushalt Wirtschaftsplan“ erweitert. Der TOP 12 „Schaffung einer NGA Breitbandversorgung hier: Auftragsvergabe“ wird unter TOP 11 in den öffentlichen Teil der Sitzung gestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, spricht sich die GV einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 12 bis 17 nichtöffentlich zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 12. Sitzung am 30.01.2020 (öffentlicher Teil)

Es gibt keine Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift der 12. Sitzung. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der 12. Sitzung gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Der Bürgermeister gibt die Beschlüsse bekannt.

6. Bericht des Bürgermeisters

- Die Strandreinigung ist für den 28.03.2020 geplant.
- Ein großes Lob geht an die Hilfe der Freiwilligen Feuerwehren am Biketag.
- Sturmschäden sind an der Ost- und Westküste entstanden. Am Nebeler Strand sind sämtliche Leitungen freigespült und die Hälfte der Pfosten ausgespült.
- Das Kolloquium zum Planungswettbewerb um das Haus des Gastes hat stattgefunden, 45 Architektenbüros waren dabei. Das Preisgericht geht jetzt in die zweite Phase, in acht bis zwölf Wochen ist mit dem Abschluss des Wettbewerbs zu rechnen.
- Die Arbeiten am Regeneinlauf Ecke Hauptstraße/Noorderstrunwai sind noch nicht fertiggestellt.
- Herr Bernhard Ludwig, Architekt der Satteldüne, stellt sich kurz vor.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

TA Vorsitzender T. Lankers berichtet vom „Workshop zur touristischen Mobilität auf den Nordseeinseln Amrum und Föhr“.

8. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

9. Feststellung des Jahresabschlusses der Amrum Touristik Nebel 2018 Vorlage: Neb/000122

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Jahresabschluss 2018 der Amrum Touristik Nebel wurde vom Steuerberater Hesse aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Fidelis Revision GmbH geprüft.

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat Fidelis Revision GmbH folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk

erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs AmrumTouristik Nebel, ■■■, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs AmrumTouristik Nebel, ■■■, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG S-H wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 1 KPG S-H unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Gemeindevertretung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Gemeindevertretung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür,

dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine

Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG S-H

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG S-H haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Waren (Müritz), den **15. November 2019**

Fidelis Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer

Der Prüfungsbericht ist dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland zur Stellungnahme vorgelegt worden. Das GPA hat den Prüfungsbericht am 14.01.2020 mit eigener Feststellung zurückgesandt.

Feststellungsvermerk des Landrates des Kreises Nordfriesland:

Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung unverändert von der Gemeindevertretung festzustellen.

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nebel stellt den Jahresabschluss 2018 der Amrum Touristik Nebel wie folgt fest:

Der Jahresabschluss der Amrum Touristik Nebel zum 31. Dezember 2018 wird auf **2.339.267,74 EUR (Bilanzsumme)**, die Summe **der Erträge auf 1.056.414,07 EUR**, die Summe **der Aufwendungen auf 968.337,20 EUR** und damit der **Jahresgewinn auf 88.076,87 EUR** festgestellt.

10. Nachtragshaushalt Wirtschaftsplan 2020

Sachdarstellung mit Be-

gründung:

Die in 2018 bereits geplanten Kosten für die Neugestaltung der Strandübergänge in Süddorf und in Nebel konnten nur für ein Jahr übertragen werden. Im Haushalt 2020 wurde versäumt diese Kosten noch einmal einzuplanen, da der Finanzausschuss fälschlicherweise davon ausgegangen war, dass die Mittel noch einmal übertragen werden können.

Diesem Umstand ist es geschuldet, dass für die Neugestaltung der o. g. Strandübergänge in einem Nachtragshaushalt noch die zusätzlichen Mittel von 75.000,00 € eingeplant werden müssen.

Die geplante Gesamtinvestition beläuft sich auf die Summe von 400.000,00 €.

Demgegenüber stehen auf der Einnahmeseite zu planende Fördermittel aus den ITI-Programm i. H. v. 50% somit 200.000,00 €.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, im Nachtragshaushalt des Wirtschaftsplanes 2020 die Summe von insgesamt 400.000,00 € für die Neugestaltung der Strandübergänge in Süddorf und Nebel einzuplanen.

Der Finanzausschuss wird beauftragt, den Nachtragshaushalt mit den entsprechenden Änderungen zeitnah aufzustellen.

Abstimmungsergebnis: -einstimmig-

**11. Schaffung einer NGA-Breitbandversorgung
hier: Auftragsvergabe
Vorlage: Neb/000085/3**

Sachdarstellung mit Begründung:

Dem Amt Föhr-Amrum liegt ein Zuwendungsbescheid nach der Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen Schleswig-Holstein – Breitbandrichtlinie – GL. Nr.2015.16 (2017) des Landes Schleswig-Holstein aus 08/2017 mit Änderungsbescheid vom 10.05.2019, vor.

Gefördert durch das Land Schleswig-Holstein wird mit diesem Bescheid eine Zuwendung zur Schaffung einer zuverlässigen und leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur in den bislang Next Generation Access (NGA) unterversorgten Gebieten der amtsangehörigen Gemeinden bewilligt.

Gemäß der Förderrichtlinie werden durch das Land Schleswig-Holstein 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Auf den Zuwendungsempfänger entfallen 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Eigenmittel).

Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss des Zuwendungsempfängers an einen privaten Netzbetreiber. Der Zuschuss dient zur Schließung seiner Wirtschaftlichkeitslücke für die Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen sowie den Betrieb dieser NGA- Netzinfrastruktur. Der Zuschuss gilt als einmalige Zuwendung. Die Zweckbindefrist beträgt sieben Jahre.

Projektgebiet

Das Projektgebiet ist unterteilt in zwei Lose. Das Los -1- umfasst die amtsangehörigen Gemeinden Utersum, Witsum und Dunsum, auf der Insel Föhr. Das Los-2- ist der Ortsteil Süddorf der amtsangehörigen Gemeinde Nebel, auf der Insel Amrum.

Vergabeverfahren

Das Vergabeverfahren wurde in Form eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb in Anlehnung an die Vorschriften der VgV durchgeführt.

Im Los -1- wurde der Zuschlag im Mai 2019 an die LüneCom Kommunikationslösungen GmbH erteilt. Für das Los -2- wurde kein wirtschaftliches Angebot eingereicht. In Konsequenz daraus wurde durch das Amt Föhr-Amrum und die amtsangehörige Gemeinde Nebel entschieden, zusätzliche Fördermittel für das Los -2- beim Land SH einzuwerben und das Verfahren im Los -2- auf den Verfahrensschritt „Aufforderung zur Bewerbung“ zurück zu versetzen (Neue Bezeichnung Los 2 R).

Am 16.07.2019 wurde zu diesem Zweck eine erneute EU-Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt veröffentlicht (EU 2019/S 135-332756). Im Teilnahmewettbewerb wurde lediglich ein Teilnahmeantrag eingereicht. Bewerber war die LüneCom Kommunikationslösungen GmbH. Das Vergabeverfahren wurde mit einem Bieter durchgeführt.

Das Vergabeverfahren dient (nach Maßgabe der Zuschlagskriterien) dem Wettbewerb um die niedrigste geforderte Zuwendung. Die hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind begrenzt. Der geforderte maximale Zuschuss soll im Los 2 R einen Betrag von

1.600.000,00 € (netto)

nicht überschreiten.

Auftragsgegenstand

Das ausgewählte TK-Unternehmen erhält das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur zu planen, zu errichten und das fertiggestellte NGA-Netz für eine Mindestdauer von sieben Jahren (Zweckbindefrist) zu betreiben. Das TK-Unternehmen stellt die Versorgung sämtlicher Bedarfsstellen im Ausbauggebiet mit zukunftsorientierten NGA-Breitbandservices sicher.

Mindestvorgaben

Mindestanforderung an die Breitbandversorgung ist, dass über das künftige Glasfasernetz im Ausbauggebiet für privat- und gewerblich genutzte Endkundenanschlüsse Services mit einer garantierten Bandbreite von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und 10 Mbit/s im Upstream bereitgestellt werden können.

Für gewerbliche und institutionelle Endkundenanschlüsse ist die Mindestanforderung eine Bereitstellung von symmetrischen Services mit einer Bandbreite von garantiert mindestens 100 Mbit/s im Down-/Upstream.

Die angebotene Lösung soll zukunftssicher sein, wachsende Teilnehmerzahlen ermöglichen und für höhere Bandbreitenbedarfe skalierbar sein. So muss es über die geförderte Breitbandinfrastruktur möglich sein, bei Bedarf bzw. auf Anfrage, symmetrische Bandbreiten bis zu 1 Gbit/s im Downstream/Upstream für privat- und gewerbliche Nachfrager an jedem Teilnehmeranschluss bereitstellen zu können.

Endgültiges Angebot

Mit Abschluss des Verhandlungsverfahrens forderte das Amt Föhr-Amrum mit Schreiben vom 17.01.2020 zur Abgabe eines endgültigen Angebots auf. Vollständig und fristgerecht lag der Vergabestelle am 31.01.2020 das Angebot des Bieter LüneCom Kommunikationslösungen GmbH vor. Das Angebot wurde zur Aus-/Bewertung zugelassen.

Qualität der technischen Lösung

Von der LüneCom Kommunikationslösungen GmbH wird eine FTTB/H (Fiber To The Building /Home) Point-to-Point (PtP) Lösung angeboten. Die technische Lösung erfüllt die Mindestanforderungen an die Breitbandversorgungsleistungen so dass endkunden-seitig Produkte mit asymmetrischen und symmetrischen Bandbreiten bis zu 1 Gbit/s von der LüneCom Kommunikationslösungen GmbH angeboten werden können.

Wirtschaftlichkeit des Angebots

Generell ist die Netzstruktur so ausgelegt, dass alle identifizierten NGA-unterversorgten Adressen mittels einer Glasfaserhauszuführung an das Netz angeschlossen werden. Die Angaben zu den Kosten- und Mengen sind vom Bieter im Angebot plausibel und nachvollziehbar für einen 100%igen-Netzausbau aufgezeigt worden. Der maximal geforderte Zuschuss für das Los 2 R beträgt:

1.575.996,08 € (netto)

und liegt somit um 24.003,92 € unterhalb des maximal Betrages von 1.600.000,00 €.

Hinweis: In Rechnung gestellt wird der Anteil der Hausanschlusskosten, die tatsächlich

angeschaltet werden, d.h. für die ein Netz-Anschlussvertrag abgeschlossen wurde.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das endgültige Angebot der LüneCom die fachlichen Anforderungen an einen NGA-Ausbau erfüllt (anhand der Zuschlagskriterien) und die wirtschaftlichen Vorgaben mit dem geforderten Zuschuss eingehalten werden.

Finanzierung des Vorhabens, Stand 02/2020

Beurteilungsgrundlagen

Ausgewiesene Investition

Ausbaugebiet Los 2 R Gesamtinvestitionen	<u>1.654.954,64 €</u>
--	-----------------------

Fördersatz aus LPLR-Mitteln (ELER und Land SH) In Summe 75%

(Für Los 1 und 2 R bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben = Wirtschaftlichkeitslücke)

Förderung

Barwert der ausgewiesenen Kosten	2.306.198,63 €
----------------------------------	----------------

Barwert der ausgewiesenen Einnahmen	<u>730.202,55 €</u>
-------------------------------------	---------------------

Zuwendungsfähige Ausgaben (Wirtschaftlichkeitslücke)	<u>1.575.996,08 €</u>
--	------------------------------

Finanzierung LOS 2 R

Eigenmittelbeitrag der Gemeinde Nebel (25% Quote)	393.999,00 €
---	--------------

Finanzierung durch das Land S-H (75 % Quote)	1.181.997,00 €
--	----------------

Rückstellungen der Gemeinde Nebel (25%-Anteil)	24.000,00 €
--	-------------

Planungs- und Beratungsleistungen (25%-Anteil)	<u>8.925,00 €</u>
--	-------------------

Summe Finanzierung	1.608.921,00 €
--------------------	-----------------------

Die Höhe des Eigenanteils der Gemeinde Nebel zum geförderten NGA-Netzausbau beträgt insgesamt **426.924,00 € (inkl. Rückstellung und Planungskosten)**. Durchschnittlich entfallen damit **1.377,18 €** Ausbauschuss auf jeden Haushalt (HH). Im Los 2 R sind das in Summe 310 HH bei einem 100 %-igen Netzausbau.

Abstimmungsergebnis: -einstimmig-

Beschluss:

Auf Basis der vorgelegten Beurteilungsgrundlage zur Finanzierung des Vorhabens trifft die Gemeindevertretung Nebel folgenden Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung stimmt einer Auftragserteilung an die LüneCom Kommunikationslösungen GmbH auf Basis des finalen Angebotes mit der ausgewiesenen Deckungslücke i.H.v. 1.575.996,08 € durch das Amtes Föhr-Amrum zu.
2. Gemäß §1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.01.2017 (Kooperation) beauftragt die Gemeindevertretung das Amt Föhr-Amrum damit, den Vertragsabschluss vorzubereiten und den Zuschlag auf das Angebot der LüneCom Kommunikationslösungen GmbH zu erteilen.

Cornelius Bendixen

Anja Tadsen